

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 31. Oktober 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Dppeln der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf **Sonntag, den 15. Dezember 1900** hiedurch festgesetzt, jedoch der Schluß der Jagd auf diese Wildart am **Freitag, den 14. Dezember 1900** stattfindet.

Dppeln, den 22. Oktober 1900.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Gemäßheit des § 2 der in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter No. 287 veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß Mittwoch, den 19. Dezember d. J. in der Stadt Gleiwitz, Donnerstag, den 20. Dezember d. J. in der Stadt Dppeln, Freitag, den 21. Dezember d. J. in der Stadt Neustadt O.S. Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorpresbiden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreisthierarzt Stephan in Gleiwitz, für Dppeln an den königlichen Kreisthierarzt Graul in Dppeln und für Neustadt an den königlichen Kreisthierarzt Kattner in Neustadt O.S., spätestens 8 Tage vor dem betreffenden Prüfungstage zu richten.

Mit den bezüglichen Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat und 4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark sowie 5 Pfennig Abtragsgebühr einzuwenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Sonderbeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

In Anschluß hieran bringe ich noch zur Kenntnis der Beteiligten, daß von der Schmiedeznangung in Leobschütz ein Hufbeschlagsprüfungstermin auf Montag, den 3. Dezember d. J. und von der Schmiedeznangung in Ratibor ein solcher auf Sonntag, den 15. Dezember d. J. angelegt worden ist und Meldungen zu dieser Prüfung an die Vorstände der Schmiedeznangung zu Leobschütz bezw. Ratibor zu richten sind.

Dppeln, den 11. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Grimm.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet, wie ich in meiner Kreisblattverfügung vom 16. Juli cr. St. 29 bereits bekannt gegeben, am 1. Dezember d. J. wiederum eine allgemeine Volkszählung im deutschen Reiche statt, die in ähnlicher Weise wie die frühere Zählung zur Ausführung gelangt. Die zur Verwendung kommenden Formulare und Anweisungen sind folgende:

- | | |
|--|---|
| 1. die Zählkarte A für die in der Haushaltung Anzuwendenden, | } Diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D. |
| 2. das Haushaltungsverzeichnis B, | |
| 3. der Zählbrief D mit der Anleitung C, | |
| 4. die Anweisung für Zähler E, | |
| 5. die Kontrollliste für Zähler F, | |
| 6. die Ortsliste G und | |
| 7. die Anweisung für die Behörden H nebst Muster G. | |

Die Anleitung C ergibt das nähere über die Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

Der Bedarf an Zählpapieren ist hier nach der Volkszahl von 1895 für die einzelnen Gemeinde- und Ortsbezirke mit einem gewissen Zuschlage bemessen und sind die Formulare durch zuverlässige Boten bis spätestens den 24. Oktober cr. hier abholen. Bis dahin nicht abgeholte Formulare werden durch die Post portopflichtig zugeeignet werden.

Sollte die Menge hinter dem wirklichen Bedarf zurückbleiben, so ist der Mehrbedarf unter kurzer Begründung sofort bei mir anzumelden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, sich sofort mit den Bestimmungen vertraut zu machen und dieselben bei der Zählung genau zu befolgen insbesondere auch die Angaben in den ausgefüllten Zählblättern zu prüfen und ev. zu berichtigen damit Rückfragen u. i. w. vermieden werden. Die Zählpapiere sind demnachst den Zählern auszuhandigen damit sich dieselben gleichfalls mit dem Inhalt derselben insbesondere der Anweisung E vertraut machen können. In die ev. zu bildenden Zählcommissionen gehören in erster Linie der am Orte wohnende Amtsvorsteher, der Gemeinde- und Ortsvorsteher und der Gemeindefreiber. Ferner sind solche Personen heranzuziehen, die der Sache Interesse und Verlässlichkeit entgegenbringen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Für jeden einzelnen Zählbezirk ist wenn irgend möglich ein besonderer Zähler aus-

zuersehen. Die Zahlbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen, es ist aber zu beachten, daß für jeden durch Name, Lage oder besondere Bedeutung ausgezeichneten größeren Wohnplatz (Colonie, Ortsantheil) ein oder mehrere Zahlbezirke gebildet werden sollten (sfr. Muster G.)

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt und darf erwartet werden, daß zu dessen Uebernahme sich wiederum Personen in genügender Anzahl finden werden. Wo die zunächst verpflichtete Gemeindevorstände nicht ausreichen und zur unentgeltlichen Uebernahme der Zahlgeschäfte bereite und geeignete Personen nicht zu ermitteln sind, ist es Sache der Gemeinden bzw. Gutsbezirke, Zähler gegen Entgelt anzunehmen. Nennungen für Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Landesliste beantragt werden. Auf die Gewinnung unbedingt zuverlässiger Zähler wird besonders Gewicht zu legen sein. Der Inhalt der Zahlpapiere und der Anleitungen ist ein sehr einfacher und klarer. Es ist nur nötig, dieselben aufmerksam zu lesen um die darin gestellten Fragen zu beantworten. Jede Frage hat eine weittragende Bedeutung und muß deshalb mit gewissenhafter Genauigkeit beantwortet werden. Die Controllisten F sind in zweifacher Ausfertigung von den Zählern aufzustellen und sowohl von den Zählern als auch von den Ortsbehörden mit Unterschrift zu versehen. Eine Ausfertigung (Conzept) verbleibt bei der Ortsbehörde während die andere Ausfertigung (Reinschrift) an mich einzureichen ist.

Auf Grund dieser Controlliste ist für jede Stadt, für jede Landgemeinde und für jeden selbstständigen Gutsbezirk eine Ortsliste G genau aufzustellen und von der Ortsbehörde mit der Unterschrift zu versehen. Bis spätestens den 21. Dezember d. J. sind mir die Ortslisten G und die Reinschriften der Controllisten F und bis 31. Dezember d. J. die sämmtlichen übrigen Zahlpapiere mit den unbenutzt gebliebenen Formularen wohlgeordnet, sorgfältig verpackt und mit folgender Aufschrift versehen: Volkszählung am 1. Dezember 1900. Kreis Groß-Strehlig. Gemeinde (Gutsbezirk) . . . einzureichen.

Noch besonders möchte ich die Ortsbehörden aufmerksam, daß unter keinen Umständen die Orts- und Controllisten mit dem übrigen Zählmaterial in einem Packet verpackt werden dürfen, erstere vielmehr bestimmt bis zum 21. Dezember d. J. an mich einzureichen sind, da dieselben hier sofort revidirt werden müssen. Sollte es dennoch vorkommen, daß dieser meiner Anordnung entgegen, die Orts- und Controllisten mit dem Gesamt-Zählmaterial zusammengepackt hier eingehehen, oder die Einreichungstermine nicht eingehalten werden, so würde ich genöthigt sein, dieses Zuwerhandeln mit empfindlicher Ordnungsstrafe zu rügen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Erledigung der mit der Volkzählung verbundenen Geschäfte in den Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks zu überwachen, auch dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung an Zähltag vorübergehend wesentlich verändern können. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher ferner vom 7. Dezember ab eine Nachrevision der Zählergebnisse in sämmtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks vorzunehmen, hierbei festzustellen, ob die Controlliste F nach Maßgabe der Zahlbeirte richtig geführt worden ist und daß dies geschehen ist, mir bis zum 15. Dezember bestimmt anzuzeigen.

Groß-Strehlig, den 15. Oktober 1900.

Um die Anlässe des Kreisblattes für 1901 beseitigen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und der hinzutretenden Verzeher nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 1. Dezember d. J.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren sind in Höhe des in der Nachweisung angegebenen Betrages an die Kreis-Communallasse hierelbst abzuführen und daß es geschehen bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisleser liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirthen, Gewerbetreibenden, Krankenkassen, Schlachtviehbeschauern pp. darauf hinzuwirken, daß auf das Kreisblatt abonnirt wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die jährliche Nachweisung sind zu begründen.

H a n d w e i s u n g

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutsbezirk) R. R. pro 1901.

Laufende Nr.	N a m e d e s A b o n n e n t e n	S t a n d	Abonnirt auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonne- ments- betrag Mark.	Bemerkungen.

Groß-Strehlig, den 15. Oktober 1900.

Dem Verwaltungsrath des Vereins für Erziehung und Unterricht Geisteschwacher in Vechnitz ist die Genehmigung ertheilt worden im Laufe der Monate September, Oktober und November t. J. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen abzuhalten, wovon ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehlig den 26. Oktober 1900.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter den Pferden des Borwerks Schenkowitz die Influenza (Reithausseuche) ausgebrochen ist.

Groß-Strehlig, den 27. Oktober 1900.

Bestätigt die Wahl des Bauers Michael Zimou in Kosmierz zum 2. Schöffen für die Gemeinde Kosmierz.

Befähigt die Wiederwahl des Bauers Johann Boitalla in Kalinowiz zum Gemeindevorsteher, des Freigärtners Pantratus Nigura, des Bauers Florian Nepalla ebendasselbst zu Schöffen und die Wahl des Bauers Anton Jonka ebenda zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Kalinowiz.

Befähigt die Wahl des Häuslers Franz Klimet in Freiwogel Leschnitz zum Gemeindevorsteher, die Wiederwahl des Häuslers Johann Brusto ebendasselbst zum Schöffen und die Wahl des Häuslers Johann Jerguth ebenda zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Freiwogel Leschnitz.

Befiehlt der Amtsdienere Paul Kaluza aus Colonnowska zum Gemeindefiskal für die Gemeinde Klein-Stanischn. Groß-Strehlitz den 24. Oktober 1900.

Die untengenannten Gemeinde- und Gutsvorstände welche mit der Erhebung meiner Kreisblattverfügung vom 2. Oktober cr. Stüd 41 betreffend die seit dem 1. November 1899 bis dahin 1900 vorgekommenen Veränderungen unter den Personen, welche einen preussischen Orden pp. beizigen, noch im Rückstande sind, fordere ich auf, die obengenannte Verfügung nunmehr **umgehend** zu erledigen.

Gemeinden. Balzarowiz, Borowian, Bresina, Carmerau, Dolna, Grodzisko, Heine, Zeichona, Kudlubiz, Kalinowiz, Kelsch, Klein-Stanischn, Mischline, Mokolohna, Oderman, Olejska, Dicksel mit Carlsthal, Kosmierka, Sandowiz, Schenowiz, Schironowiz v. R., Schironowiz v. N., Warmuntowiz, Wyssola, Zawadzki.

Gutsbesitzer. Adamowiz, Alt-Mies, Balzarowiz, Blottwitz, Chorula, Grabom, Groß-Stein, Jarischau, Radlubitz, Kalinowiz, Klein-Kalinow, Karlubiz, Klein-Stanischn, Klein-Stein, Krojchnitz, Maltine, Neudorf, Dicksel, Dittmiz, Dttmütz, Saleische mit Poppiz, Schentowiz mit Antheil/Stephanshain, Schironowiz v. R., Stabendorf, Tschammer-Elguth, Wyssola.

Groß-Strehlitz, den 30. Oktober 1900.

Der königliche Landrath
von Allen.

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1901.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4 — 7 des Personenverzeichnisses werden nach gethehener Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8 — 12a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindefiscallerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 24 ff der oben angeführten Ausführungs-Anweisung zu erfolgen, ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichniß in die Staatsfiscallerliste zu übernehmen sind:

a. alle Personen mit einem selbständigen Einkommen von mehr als 900 Mark ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde.

b. alle diejenigen Personen, welchen nach den statgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist

Ferner werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbständig zu veranlagen sind nicht nur die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalte angehörigen, einzulebenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirthschaft erwerben, dem Vater **überhaupt nicht**, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der der Töchter, gleichviel, ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater **mit** dazu anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben und dieser Bedingung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder **selbständig** zu veranlagen sein. Fehlt die vormundschaftliche Genehmigung, so wird das Kind immer über seinen ganzen Erwerb verfügen können, und davon selbständig zu veranlagen sein.

Der **Verdienst** der Kinder in der Wirthschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in **allen Fällen hinzuzurechnen**. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900 verwiesen.

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche füz die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnisse aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der **Erörterung der Berufungen** und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes.)

Das Ergebniß dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benutzung der Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bezw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen

Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu übertragen haben.

Bezüglich derjenigen Ortsvorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind, und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch **vor der Voreinschätzung vorzulegen**.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die **Besserungsmerkmale von den Gemeinde- und Guts-Vorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen** und von der Voreinschätzungs-Commission **sorgfältig zu prüfen** sind.

Die Firmen der Actiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2 a aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben **nicht** statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste **Duplikate** zu fertigen, welche in den Händen der Guts- und Gemeindevorstände verbleiben können. Hierzu sind die in der Dübener'schen Druckerei hier selbst erhältlichen Formulare mit dem Vordruck Duplikat zu verwenden. Zu den Originallisten sind **nur** Formulare neuester Fassung zu verwenden.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1a: Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindevorstände beim. die Voreinschätzungs-Commission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **roter Tinte** einzutragen.

In Spalte 2a ist das **Alter** der Personen und in den Ortschaften auch in dieser Spalte die **Hausnummer** der Wohnung anzugeben.

Hämmliche hier neu eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe-No. des Schätzungshogens und des Personalblattes **entsprechend auszufüllen**.

Bei Ausfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. der **1. April 1901**, maßgebend ist.

In den **Spalten 6 und 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **muthmaßliche Kapitalvermögen** und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntniß gekommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres übertragen** werden.

Die **Spalte 6** ist ebenso wie die anderen mit einem wagerechten Doppelschrich (—) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 durch die Gemeindevorstände oder die Voreinschätzungs-Commission nicht auszufüllen.

In **Spalte 8a** ist die Anzahl der **verpachteten** Hektare anzugeben.

Falls der Name in der Staatssteuerliste für die in dieser Spalte einzutragenden Angaben nicht hinreicht, so sind diese in ein besonderes Heft (Anhang zur Staatssteuerliste) einzutragen.

In **Spalte 11**. Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Richtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr d. i. Zl. den Vorarbeiten der Voreinschätzungs-Commissionen mitgetheilten Schätzungsnormen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besetzung in dem gewöhnlichen Verhältnisse steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 71. II Nr. 1 bis 9 und II und in Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodas diese Normen bereits die **Netto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, **wie er in Wirklichkeit ist**, sowohl höhere als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erklaender Vermerk** zu machen.

Es wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen theilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Väter in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen, d. h. mit angenommenen Diensthöten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise, (durch **Zuchführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 21 ebenfalls nur mit ihrem **Netto-Betrage** einzufüllen. Bisher waren vielfach die Hauskosten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist **unzulässig**; es soll in dieser Spalte nur das **nach Abrechnung** der zulässigen Abzüge **verbleibende Einkommen** nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind:

Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäudereparaturkosten (höchstens bis 10% der Miethseinnahmen), Abschreibung für Gebäuðabnutzung ($\frac{1}{2}\%$ — $\frac{1}{2}\%$ des Feuerasienwerthes der **Wohngebäude**) die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen. Miethsausfälle (nach dem Durchschnitt der Jahre 1898, 1899, 1900 zu berechnen.) Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — nicht abzugsfähig.

Die Miethswerte der von den Hausbesitzern **selbst** genützten **gewerblichen** Räume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz nicht in Einrechnung und bei den Geschäftskosten nicht in Ausgäbe zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu specificiren.

Auf die Ausfüllung der **Spalte 12** wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und

der Betrag der Gewerbesteuer oder die Steuerfreiheit zu vermerken.

In Spalte 14 ist das Netto-Einkommen aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig ist.

In Spalte 16 sind die im § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altenteilen, Auszügen pp. zu vermerken, (sfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungssteueranlage von größter Wichtigkeit und daher mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Die Spalte 16 ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Werth der freien Wohnung, Beköstigung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1900 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Lohntieme, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 19 ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds angeammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse, den Landchaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zugurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den Spalten 19 und 20 dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.

Auch dürfen in diesen Spalten keine Amortisationsbeträge sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entlehnten Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, wie viel die in der Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 zu zahlenden Schuldzinsen ausschließliche der Amortisationsquoten u. s. w. betragen.

Die Rentenbankrenten sind in den Spalten 19 und 20 unter b — dauernde Lasten nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Altenteilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Verträge gegebenen Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte so, jeil und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Zu Abzug e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. s. w. Klassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden, in Abzug zu bringen sind. Beiträge, für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstboten, Arbeiter pp. sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Werden Lebensversicherungsprämien in Spalte 20 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben.

Bei Ausfüllung der Spalte 24 ist besonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts keine Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am 8. Dezember jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeinde- und Guts-Vorstände bis spätestens zum 24. November 1900 das gesammte Einschätzung-Material dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission zu überenden.

Die letzteren Herren ersuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45, Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung zur Ausführung zu bringen und mir die gesammelten Vorarbeiten bis spätestens zum 10. Dezember d. Js. einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Guts-Vorstandes eine Steuer-Erklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen bis zum 1. Dezember cr.

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Groß-Strehlitz, den 22. October 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Tier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Hansen	Kartoffeln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 17. October 1900	Höchster	15 25	14 25	14 25	13 50	18 50	20 —	32 —	3 20	6 50	35 —	2 60	3 20	
	Niedrigster	13 75	13 —	12 50	12 50	17 —	18 —	30 50	3 —	6 —	32 —	2 50	3 —	
Licht, am 26. October 1900	Höchster	15 25	14 25	14 25	13 50	—	—	—	3 20	6 50	32 —	2 60	3 20	
	Niedrigster	14 25	13 —	12 94	12 50	—	—	—	3 —	6 —	30 —	2 50	3 —	
Reichnitz, am 28. October 1900	Höchster	15 —	14 25	13 50	13 50	18 —	18 —	—	3 —	7 —	24 —	2 20	3 20	
	Niedrigster	14 —	14 —	12 50	11 50	17 —	17 —	—	2 80	6 —	21 —	2 —	3 —	

— Anzeiger —

Zur gefälligen Beachtung!

Die bedeutend gesteigerten Materialpreise in Verbindung mit den immer höher werdenden Arbeitslöhnen nötigen uns die Injektionsgebühren zu erhöhen und zwar berechnen wir nunmehr die dreispaltige Fetitzelle oder deren Raum mit 15 Pfennig (bisher 10 Pfennig).

Die Geschäftsstelle des Groß-Strehliher Kreisblatts

Georg Hübner.

Sahrraddiebstahl!


Am Sonntag, den 27. d. Mts. ist mit im Gütergasthaus zu Zawadzki mein Rad „Wanderer, Modell 2, Nr. 28892“ gestohlen worden. Für die Ermittlung des Diebes lege ich eine Belohnung von 25 Mark aus.

Wierklich p. Himmelwig,
den 29. Oktober 1900.

Dudy, Zeitskandidat.

Hotel Deutsches Haus.

Freitag, den 9. November

 Kluge-Zimmermann's
einzig dastehende, altrenommierte

Leipziger Sänger.

Neues Elite-Programm.

Kaiser- Borax

Das bewährteste Toilettemittel
(besonders zur Verschönerung des Teints,
zugleich ein vielfach verwendetes

Reinigungsmittel im Haushalt.
Genau Anleitung in jedem Carton.

Laboral-Vertrieb.
Nur echt im roten Carton zu 10, 20 u. 50 Pfg.
Specialitäten-Firma Heintz Mack, Ulm a. D.



Die vorchristlichen

Lohnzahlungsbücher

für Minderjährige
(männliche Arbeiter — blau)
(weibliche Arbeiter — braun)

stets vorrätig und zu beziehen durch
G. Hübner's Papierhandlung.

Zwangsversteigerung.

Zur Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zawadzki belegene, im Grundbuche von Sandowitz-Zawadzki Band VI Blatt Nr. 273 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fleischermeisters Rudolf Dowerg in Zawadzki eingetragene Grundstück

am 1. Dezember 1900, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 — versteigert werden.

Das Grundstück Häuserstelle Nr. 85 Zawadzki, enthält ein Wohnhaus mit kleinem Garten, ein Stallgebäude mit Fleischhaus, einen Eiskeller mit Fleischhuppen und ein Wohnhaus mit Bäckerei und Verkaufsladen.
Bezeichnung im Grundsteuerbuch:

Gemarkung Zawadzki, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. $\frac{164}{80}$ Artikelnummer der

Grundsteuermutterrolle: 68. Nummer der Gebäudesteuerrolle: 69. Jährlicher Gebäudewert: 612 Mark Größe 16 Ar 60 Quadr. Meter.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Groß-Strehlig, den 20. September 1900

Königliches Amtsgericht.

Hebestellen-Verpachtung.

Die Hebestellen auf den hiesigen Kreisflüssen

- Gleiwitz-Mudzinig bei **Brzezinka** mit der Hebestaumigkeit für 1 Meile,
- Gleiwitz-Mudzinig bei **Kleinchau** mit der Hebestaumigkeit für 1 Meile,
- Gleiwitz-Kieserlädlel bei **Ditroppa** mit der Hebestaumigkeit für 1 1/2 Meilen,

sollen vom 2. Januar 1901 ab im Versteigerungsverfahren anderweit verpachtet werden.
Zu diesem Zwecke ist ein Versteigerungstermin auf

Freitag, den 16. November 1900, Vormittags 11 Uhr
im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Versteigerungskautions von 75 Mark und der Pächter eine Kautions in Höhe des vierten Theils der Pachtsumme zu erlegen.

Die Pacht-Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreis-Bauamt, Leuchterstraße 13, eingesehen werden.

Gleiwitz, den 25. Oktober 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. Schroeter.

Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Wer liefert Milch?

Zahle die höchsten Preise
und stelle Caution.

W. Kobus,
Milchpächter, Oppeln.

Für unseren Steinbruchbetrieb in Gr.
Strehlitz wird ein tüchtiger, erfahrener
Steinbruch-Aufseher
per 1. Dezember cr. gesucht.
Gebrüder Göltinger
Ralkwerke.

Mädchen

von 13 Jahren an finden dauern Be-
schäftigung bei steigenden Lohn.

Bucka & Heinrich

Cigarrenfabrik.

Gr.-Strehlitz, Kratauerstr. 35.

Die neugegründete

Stadtkapelle Groß-Strehlitz

empfeht sich zur Ausübung von Hoch-
zeitsmusik, Tanzfränzchen etc. in belie-
biger Weisung, zu billigsten Preisen.

A. Landgraf,

Stadtmusikdirektor.



Löwenwarter & Co.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher
Apotheken sowie der Kaiserlichen
Geschäfte der Consumbräuh,
Hofbräu.
COGNAC
Marke: Sternchen-Cognac
Deutsches Fabrikat



zu M. 2 - pr. Fl.
" " 2 50 " "
" " 3 - " "
" " 3 50 " "
" " 4 - " "
" " 4 50 " "

Alleinige Niederlage (Verkauf
in 1/2 und 1/4 Flaschen) für Groß-
Strehlitz bei Herrn

F. Freyhöfer.

Das große Pelzwaren-Lager von M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant Breslau Ring 38. Rürschnermeister grüne Röhre, parterre I. und II. Etage empfeht:

Herren-Kerpelze von	120,00 M. an	Damen-Pelz-Jacken von	18,00 M. an
Herren-Geh- u. Kerpelze mit schwarz Lammfellfutter und eich Stantsbesatz von 75 - 90 - 105 M. an		Fußstöße, lange von	18,00 M. an
Herren-Stantspelze mit Stants- futter und Stantsbesatz von	120 M. an	Große Auswahl von Damen- Pelz-Garnituren in Fabel und Marder.	
Pelzbereden für die Herren	85,00 M. an	Kerpz, Stants- und Iltis- Muffen von	12,00 M. an
Geißlichen von	30,00 M. an	Geiswölz, Fuchs-, Dachz- u. Bären-Muffen von	15,00 M. an
Comptoir, Haus- und Jagd- Pelzrode von	30,00 M. an	Waldhörn- und Schreitläffen- Muffen von	7,50 M. an
Herren-Schlafpelze von	36,00 M. an	Wißam-Muffen von	6,00 M. an
Kinder-Pelze für Kahlhörn und Bienen von	45,00 M. an	Jagd-Muffen von	4,50 M. an
Elegante Damenselmäntel v. 50,00 M. an		Kinder-Garnituren von	3,00 M. an
Fußstöße von	4,50 M. an	Pelz-Apprete von	7,50 M. an

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbesatzstücke, Umarbeitungen und Modifizierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.
„Auswahlungen und Verarbeiten bereitwillig.“
Ausführlichen illustrirten Katalog sowie Stoff- und Pelzwerth-Probier-Verfahnde ich gratis und franco.
Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Groß-Strehlitzer Cementwarenfabrik

Gebr. Preiss & Co.

empfehlen von eigener Fabrikation:



pat. Dachplatten, Cementröhren
und Brunnenringe in allen Größen,
Trottoirplatten, Fußbodenbeläge,
Kinn- und Ausgußsteine,
Krippen und Wasserbehälter
zu billigsten Preisen.
Übernahme von Betonarbeiten.

Nur kurze Zeit!

Um für die in Kürze eintreffenden Neuheiten Raum zu gewinnen, stelle ich
auch in diesem Jahre einen großen Posten

Papier-Ausstattungen

Cassetten mit Briefbogen, Briefkarten und Couverts mit tadel-
losem Inhalt, äußerlich jedoch mehr oder weniger begriffen oder bestogen

weit unter Preis

zum baldigen Ausverkauf.

Georg Hübner, Groß-Strehlitz.

Spezial-Papiergeschäft.

Warnung!

An vergangenen Mittwoch sind mir aus meinem Lokal 3 Eisenbein-Billard-Bälle gestohlen worden. Ich warne vor Ankauf der Bälle und sichere Demjenigen, der mir den Dieb nachhaft macht, eine Belohnung zu.

Max Krause, Restaurateur
Gross-Strehlitz.

Die Gemeindejagd

von Schironowiz v. R.

ca. 1240 Morgen soll vom 1. Februar 1901 ab auf 3 Jahre bestbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

Montag, den 17. December 1900
Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstandes anberaumt, zu welchem Pächtlustige eingeladen werden.

Der Gemeindevorstand. *ges. Josef.*

Dom. Poremba

bei Teschnitz

sucht für bald oder 1. Januar 1901
3 verheirathete Knechte
zu Werden.

2 fleißige, nüchterne Knechte
werden für sofort bezw. 1. Dezember cr.
angenommen.

Gebrüder Edlinger,
Kalkwerke, Gr.-Strehlitz.

Ein Laden nebst Wohnung
ist in Groß-Strehlitz bald zu vermieten.
Näheres **Bräunerstraße 19.**
Florian Kaisik, Hausbesitzer.

Seidenpapiere

in allen Farben und Nuancen,
**Blumenblätter, Kranz-
blätter, Ausschläge**
und sämtliches Material zur Anfertigung
künstl. Blumen
empfiehlt in reichster Auswahl

Georg Hübner,
Papierhandlung.

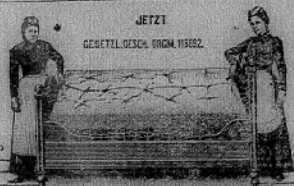
Herbst- und Winter-Saison!

Modellhüte

sowie reizende Copieen

in apartester Art sind in bekannt schöner Ausführung und großer Auswahl ausgestellt. — Gleichzeitig mache ich ein geehrtes Publikum aufmerksam, daß ich auch **billigeren Preis** eingeführt habe, und offerire moderne Filzhüte von 1,00 Mark an.

Max Pese,
Gross - Strehlitz Ring 4.



Sanitas

ist der Name einer patentamtlich geschützten, zerlegbaren **Sprungfeder-Matratze**, welche im Monat März d. Js. auf der Hygienischen Ausstellung in Frankfurt a. M. mit der goldenen Medaille prämiert wurde.

Der Haupt-Vorzug derselben ist die leichtere Handhabung beim ein- und auslegen, und dadurch eine bequemere Reinigung.

Nachdem ich durch Lizenz das Recht zur Herstellung dieser Matratzen für die Kreise Groß-Strehlitz und Kosel erworben habe, empfehle ich dieselben bei Neuanschaffungen als auch bei Umänderungen einer geeigneten Beachtung.

Gross-Strehlitz.

E. Albrecht.

Versuchen Sie bitte

die berühmte **Kaiser Friedrich-Feder** der Firma **Alfred Silbermann** Berlin.
Zu haben in allen Papierhandlungen.